

# Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag

zwischen der

Stadt Offenbach, vertreten durch den Magistrat

– nachfolgend „Stadt“  
genannt –

und der

NiO Nahverkehr in Offenbach  
GmbH

– nachfolgend „NiO“ genannt  
–

## **Präambel**

Die Stadt ist gemäß § 5 Hessisches ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Ihr obliegt hiernach als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV und sie schafft die Voraussetzungen für dessen Durchführung. Zu diesen Aufgaben gehört nach § 5 ÖPNVG insbesondere die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV im Rahmen des Nahverkehrsplans. Die Stadt besitzt nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG die Befugnisse einer zuständigen Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrags.

Im Schienenpersonennahverkehr, Verbundbusverkehr und regionalen Busverkehr nimmt die Stadt gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG ihre Aufgabe gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) wahr.

Für die Belange des lokalen Verkehrs hat die Stadt die NiO als Aufgabenträgerorganisation (lokale Nahverkehrsorganisation) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG eingerichtet. Mit diesem Vertrag überträgt die Stadt der NiO die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG und beleiht sie mit der Ausübung ihrer in diesem Aufgabenbereich bestehenden hoheitlichen Befugnisse als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG zur Wahrnehmung im eigenen Namen.

## **§ 1 Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im lokalen ÖPNV**

(1) Die Stadt überträgt und die NiO übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Wahrnehmung sämtlicher der dem Aufgabenträger zugewiesenen Aufgaben nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 - 7 ÖPNVG. Die NiO wird durch diesen Vertrag ferner mit der Ausübung der nach § 5 Abs. 4 ÖPNVG bestehenden Befugnisse als zuständige Behörde zur Wahrnehmung im eigenen Namen beliehen. Dabei hat die NiO die allgemeinen Anforderungen und verbindlichen Vorgaben der Stadt zu beachten (vgl. §§ 4 ff. dieses Vertrags).

(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der NiO nach Abs. 1 gehört:

- das öffentliche Personennahverkehrsangebot entsprechend den Mobilitätsbedürfnissen weiterzuentwickeln und dabei flexible Bedienungsformen zu berücksichtigen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach § 4 ÖPNVG sicherzustellen,
- Nahverkehrsleistungen nach Quantität und Qualität festzulegen,
- Vergabeverfahren für das Erbringen von Nahverkehrsleistungen vorzubereiten und durchzuführen,
- zu überwachen, dass die Leistungserbringung in der vereinbarten Quantität und Qualität erfolgt,
- Vereinbarungen mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach § 10 ÖPNVG abzuschließen,
- Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen über das Erbringen von Nahverkehrsleistungen nach § 9 ÖPNV abzuschließen,
- einen lokalen Nahverkehrsplan nach § 14 aufzustellen,
- die aus der Ausübung der Befugnisse einer zuständigen Behörde resultierenden Anforderungen zu erfüllen wie insbesondere die Verfahrensanforderungen nach § 8a PBefG, die Publizitätspflichten Art. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und die beihilfenrechtskonforme Durchführung allgemeiner Vorschriften und öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3, 4 und 6 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen,
- das Erstellen von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel, insbesondere bezüglich der Budgets des Landes Hessen nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG,

- Abwicklung der Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen sowie Finanzierung des Anteils der Stadt an regionalen Verkehrsleistungen,
  - die Abstimmung mit Behörden und mit anderen Aufgabenträgern und deren Nahverkehrsgesellschaften sowie den Verkehrsverbänden, insbesondere auch mit dem RMV und den Beteiligten in den Gremien des RMV.
- (3) Neben den Aufgaben nach dem ÖPNVG gem. Abs. 2 nimmt die NiO noch folgende Tätigkeiten im lokalen Verkehr wahr:
- Marketing für den ÖV in Offenbach,
  - Betrieb der Mobilitätszentrale (Kundenzentrum),
  - Abwicklung des Beschwerdemanagement,
  - Planung der Haltestellen / Pflege des Haltestellenkatasters
  - Sicherstellung eines bikesharing-Systems.
- (4) Die Stadt kann der NiO zusätzlich zu den in Abs. 2 und Abs. 3 übertragenen Aufgaben weitere Aufgaben im ÖPNV übertragen. Dazu ist dieser Vertrag durch eine Anlage 3 entsprechend zu ergänzen. Mit der Übertragung regeln die Vertragsparteien auch die Finanzierung der jeweils übertragenen Aufgabe gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5.
- (5) Die NiO kann auch die außergerichtliche oder ggf. gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Aufgabenträgers übernehmen. Die NiO ist gem. § 6 Abs. 5 ÖPNVG Träger öffentlicher Belange.

## **§ 2 Aufgabenwahrnehmung und Mitwirkung im RMV**

- (1) Die NiO nimmt in Abstimmung mit der Stadt die Aufgaben des Aufgabenträgers im RMV wahr, in dem die Stadt Mitglied ist. Hierzu vertritt die NiO die Stadt in den Arbeitsgremien des RMV.
- (2) Die NiO betreibt für den lokalen Verkehr das Einnahmemanagement im Rahmen der Einnahmenaufteilung im RMV. Sie hat die den Verkehrsunternehmen zustehenden Gelder, welche sie im Rahmen der Einnahmenaufteilung verwaltet (z.B. kassentechnische Einnahmen, Zuschüsse des Landes Hessen, Ausgleichsbeträge für Übersteiger/Fremdnutzer oder den regionalen Schienenverkehr), treuhänderisch im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen zu vereinnahmen und zu verauslagern.

### **§ 3 Pflichten und Rechte der NiO zur Aufgabenwahrnehmung**

Aufgrund dieses Vertrages ist die NiO gegenüber dem Aufgabenträger zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Hoheitsrechte verpflichtet. Die Stadt stellt der NiO alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen und bei ihr vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

### **§ 4 Anforderung an die Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung durch die NiO gelten dieselben rechtlichen Anforderungen, die auch für die Stadt in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin gelten. Die NiO legt bei allen Tätigkeiten insbesondere die Vorgaben des ÖPNVG sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien und Verwaltungsanweisungen des Landes Hessen zugrunde. Insbesondere beachtet die NiO die allgemeinen Anforderungen nach § 4 ÖPNVG einschließlich der von den Aufgabenträgern gemeinsam in den Verkehrsverbänden festgelegten Normen nach § 4 Abs. 4 ÖPNVG. Ferner beachtet die NiO die weiteren mit diesem Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags von der Stadt festgelegten Anforderungen als verbindliche Vorgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG.
- (2) Die NiO handelt unternehmensneutral und sichert die Diskriminierungsfreiheit gegenüber den Verkehrsunternehmen. Sie hat bei der Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabeentscheidung keine nach § 6 VgV ausgeschlossenen Personen mitwirken.
- (3) Die NiO behandelt alle ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich.
- (4) Die NiO gewährleistet, dass sie für die übertragenen Aufgaben über geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine ausreichende Ausstattung verfügt bzw. sich sachkundiger Dritter bedient. Sie stellt eine ordnungsgemäße, den rechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Anforderungen genügende Erledigung der Aufgaben sicher.

### **§ 4a Mindestangebot**

- (1) Die Stadt legt auf der Basis ihres Nahverkehrsplans einen Leistungsumfang im lokalen Verkehr fest, den die NiO gewährleistet (Mindestangebot). Der Leistungsumfang kann dabei als Liniennetz, Takt- und Bedienzeiten oder als Leistungsumfang in

Fahrplankilometern mit den jeweiligen Spielräumen für Änderungen definiert werden. Das Mindestangebot wird als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt. Die Stadt finanziert das Mindestangebot gemäß § 5. Innerhalb des durch die Anforderungen an das Mindestangebot festgelegten Rahmens ist die NiO frei in der Ausgestaltung des Angebots.

- (2) Die Stadt kann das Mindestangebot insbesondere durch die Festlegung des Leistungsumfangs ändern. Stadt und NiO stimmen sich vor der Änderung über den Zeitplan für die Umsetzung und die Mehrkosten auf der Grundlage des für die Verkehrsleistung jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) ab. Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Anlage 2 wird entsprechend aktualisiert.
- (3) Änderungen am Umfang oder der Qualität des Angebots, die in einem Jahr oder kumuliert über mehrere Jahre gegenüber dem Mindestangebot zu zusätzlichem Finanzierungsbedarf von mindestens EUR 100.000 pro Jahr führen, bedürfen der Zustimmung der Stadt. Dies gilt auch im Falle von Änderungen, die zum Beispiel aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich sind; die NiO informiert die Stadt unverzüglich über Entwicklungen, die zu einem zusätzlichen, nicht nur unwesentlichen Finanzierungsbedarf führen.
- (4) Die von der NiO zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind unter Wahrung der rechtlichen Anforderungen so zu gestalten, dass damit das Mindestangebot und diesbezügliche Änderungen umgesetzt werden können. Die Einleitung eines Vergabeverfahrens sowie die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bedürfen der Zustimmung der Stadt, die grundsätzlich im Voraus und unter Vorlage der erforderlichen Dokumente von der NiO einzuholen ist.

## **§ 5 Finanzierung der Aufgaben**

- (1) Soweit eigene Einnahmen der NiO bzw. Zuwendungen des Landes nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG oder sonstige Finanzierungen seitens Dritter hierfür nicht ausreichen, sorgt die Stadt für die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen der NiO für die von diesem Vertrag umfassten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Finanzierung der von der NiO bestellten Verkehrsleistungen sorgt die Stadt im Verhältnis zur NiO. Die NiO trägt die aus der Bestellung entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber den betreffenden Verkehrsunternehmen. Maßgeblich für die Finanzierung der bestellten Verkehrsleistungen sind die von der NiO jeweils erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge, aus denen sich der Ausgleichsbetrag (in Summe) für das Mindestangebot gemäß § 4a ergibt. Dies schließt die jährlichen Anpassungen des Ausgleichs nach Maßgabe der Regeln der öffentlichen Dienstleistungsaufträge (zB.

Preisgleitung, Spitzabrechnung) sowie Änderungen gemäß § 4a Abs. 2 und 3, denen die Stadt zugestimmt hat, ein.

- (3) Die Stadt sorgt für die Finanzierung der nicht durch Erlöse gedeckten Aufwendungen für die weiteren Aufgaben der NiO gemäß § 1 Abs. 2, 3 und Abs. 4 sowie § 2, die ihr von der Stadt übertragen wurden bzw. werden und für die die Stadt ein Budget festlegt. Dafür stellt die NiO eine qualifizierte Prognose jeweils für das kommende Kalenderjahr auf, die sie der Stadt im Rahmen des Berichts nach § 6 Abs. 5 zur Zustimmung vorlegt.
- (4) Die Stadt legt zusammen mit der SOH die Aufteilung der Finanzierung der nicht durch Erlöse gedeckten Aufwendungen zwischen der Stadt und der SOH in einer gesonderten Regelung fest.

## **§ 6 Rechts- und Fachaufsicht**

- (1) Hinsichtlich der Ausübung der der NiO übertragenen hoheitlichen Befugnisse untersteht die NiO der Rechts- und Fachaufsicht durch die Stadt.
- (2) Hinsichtlich der Ausübung der nicht-hoheitlichen Befugnisse untersteht die NiO der Rechtsaufsicht durch die Stadt.
- (3) Im Übrigen unterliegt die NiO den Zustimmungsvorbehalten und Berichtspflichten gegenüber der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrags.
- (4) Die Aufsicht und damit ggf. verbundene Weisungen sowie die Zustimmungsvorbehalte übt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das für den ÖPNV zuständige Dezernat der Stadt aus. Die die Aufsicht ausführende Stelle kann von der NiO jederzeit Auskunft über den Stand der Aufgabenwahrnehmung verlangen. Die NiO berichtet dem für den ÖPNV zuständigen Dezernat unaufgefordert über außergewöhnliche Vorkommnisse mit besonderer Bedeutung für die von der NiO übernommenen Aufgaben.
- (5) Die NiO berichtet dem für den ÖPNV zuständigen Dezernat jährlich über die tatsächlichen Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben und anhand der Festlegungen im Wirtschaftsplan über die voraussichtlichen Aufwendungen für das kommende und die drei darauffolgenden Jahre. Im Wirtschaftsplan ist dabei die Höhe der Aufwendungen und Erlöse für das Mindestangebot entsprechend den Festlegungen im ÖDA darzustellen. In dem im 2. Quartal vorzulegenden Bericht nach Satz 1 enthalten sind auch die Aufwendungen für Tätigkeiten gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 3. Das gleiche gilt für die Aufgaben, welche gem. § 1 Abs. 4 von der Stadt an die NiO übertragen werden. Ferner sind Aufwendungen für die Finanzierung des Anteils der Stadt an regionalen Verkehrsleistungen und sonstige Verbund bezogene Aufgaben nach § 2 darzustellen. Der

Bericht enthält einen Aktivitätenplan für das kommende Kalenderjahr, in dem die NiO die von ihr geplanten Maßnahmen und damit verbundenen Ziele nachvollziehbar darstellt. Der Bericht ist Grundlage für Zustimmungen nach § 4a und § 5.

- (6) Die NiO steht der Stadt und ihren Organen als Ansprechpartner in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung.

## **§ 7 Fortführung von Verträgen**

Die NiO nimmt alle Rechte und Pflichten der Verträge wahr, die die Offenbacher Verkehrsbetriebe GmbH (OVB) im Rhein-Main-Verkehrsverbund im Hinblick auf die nach diesem Vertrag von der NiO wahrzunehmenden Aufgaben abgeschlossen hat. Die Liste der von der NiO fortzuführenden Verträge ist in Anlage 1 beigefügt.

## **§ 8 Beginn/Ende der Aufgabenwahrnehmung und Beleihung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag vom 14.12.2006 wird hierdurch abgelöst.
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das EU-Recht, Bundes- oder Landesrecht wesentlich geändert werden oder Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts ergehen und sich die Vereinbarung durch Anpassung an die veränderten rechtlichen Umstände nicht angleichen lässt oder eine Anpassung an die geänderten Umstände für eine der Parteien nicht zumutbar ist. Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Ein wichtiger Grund ist ferner dann gegeben, wenn die NiO wiederholt und trotz mehrfacher schriftlicher und mit Gründen versehender Abmahnung seitens der Stadt die in diesem Vertrag geregelten Aufgaben nicht erfüllt oder Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Kündigung erfolgt jeweils schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Im Falle der Beendigung der Beleihung und Aufgabenbetrauung tritt die Stadt als Aufgabenträgerin in alle Rechte und Pflichten der NiO ein.

## **§ 9 Nebenabreden, salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Formerfordernisses ist ausgeschlossen. Als Änderungen dieses Vertrags gelten nicht Änderungen seinen Anlagen nach den in diesem Vertrag beschriebenen Verfahren.
- (2) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde liegender Verhältnisse verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung oder Auflösung der Vereinbarung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich entspricht. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag, Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Offenbach, den ...2024

Stadt Offenbach

NiO

## **Anlage 1: Liste der von der NiO fortzuführenden Verträge**

jeweils inkl. der bestehenden Anlagen

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund
2. Gesellschaftsvertrag der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)
3. Kooperationsvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund (insb. inkl. Anlage Grundvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund)
4. Einnahmeaufteilungsvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund (und dessen Anlagen)
5. Vereinbarung über die Einhaltung der vom RMV vorgegebenen Ausstattungs- und Qualitätsstandards für die zu fördernden Haltestellenelemente

Stand 07.03.2024

## **Anlage 2: Definition Mindestangebot**

Stand 1.1.2024

Die NiO gewährleistet durch Bestellung von Verkehrsleistungen einen Mindestangebotsumfang von 3,57 Mio. Fahrplankm pro Jahr im Linienverkehr.

Stand 07.03.2024

### **Anlage 3: von der Stadt zusätzlich übertragene Aufgaben**